

Bekanntermaßen hat die „Rest-Ampel-Regierung“ im Bundestag keine Mehrheit. Am 16.12.2024 (dem Erscheinungstag der vorliegenden Printausgabe des Betriebs-Berater) wird im Deutschen Bundestag über die Vertrauensfrage des Bundeskanzlers *Olaf Scholz* abgestimmt. Allen Widrigkeiten zum Trotz will Finanzminister *Jörg Kukies* (SPD) bis zum Ende der Legislaturperiode noch das Steuerfortentwicklungsgesetz mit der Erhöhung des Grund- und Kinderfreibetrages und die Erhöhung des Kindergeldes durchsetzen. Nach seiner Einschätzung führe das Steuerfortentwicklungsgesetz zu einer steuerlichen Entlastungswirkung von ca. 7,5 Mrd. Euro, wenn es in Gänze umgesetzt werde. Zwar seien im Haushaltsentwurf der Bundesregierung diese Mittel nicht geplant, aber es ließe sich auch ohne Haushaltsplanung durch die vorläufige Haushaltsführung realisieren, da die Erfahrung zeigt, dass die vorläufige Haushaltsführung zu geringeren Ausgaben führe. Auch das Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht solle unbedingt realisiert werden. Für die Zollverwaltung könne es Erleichterung geben, wenn das Strompreispaket umgesetzt werde. Zudem sollten die Defizite bei der Geldwäschebekämpfung durch das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz behoben werden, weil der volkswirtschaftliche Schaden durch Geldwäsche „enorm“ sei. Auch für das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz sei er sehr zuversichtlich, weil es ermutigende Signale aus dem Markt gäbe, dass das Vorhaben zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland durch schnelle Umsetzung beitragen könnte. Die Fraktionen des Finanzausschusses zeigten sich weniger zuversichtlich und erfreut. Die SPD-Fraktion fragte nach der Finanzierung, die CDU/CSU-Fraktion wies darauf hin, dass diese Vorhaben schon ewig lang diskutiert worden seien, die FDP-Fraktion erklärte, dass es nicht an ihr gelegen hätte, dass diese Vorhaben nicht im Bundestag gelandet seien, während sich die AfD-Fraktion für das tatsächliche Haushaltsloch interessierte und die Fraktion Bündnis90/Die Grünen und die Gruppe Die Linke um die Frage der kommunalen Altschulden. In der Tat erscheint es merkwürdig, dass die Gesetzesvorhaben einer Regierung ohne Mehrheit, die während der Zeit der Bundesregierung mit Mehrheit den Weg in den Bundestag nicht gefunden haben, nun den Weg dorthin finden und auch noch verabschiedet werden.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft

Für die Beurteilung der Frage, ob eine unmittelbar an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligte Kapitalgesellschaft als neue Gesellschafterin im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 4 des Grunderwerbsteuergesetzes gilt, weil an ihr mindestens 90 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, ist nur auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft abzustellen. Eine zuvor bereits bestehende Beteiligung des neuen Gesellschafters der Kapitalgesellschaft an der grundbesitzenden Personengesellschaft ist unerheblich.

BFH, Urteil vom 31.7.2024 – II R 28/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2965-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerbarkeit des geldwerten Vorteils aus einer Nutzungsentgeltminderung nach Zeichnung weiterer Genossenschaftsanteile einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft

1. Ist die Minderung des Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung durch den Erwerb zusätzlicher Genossenschaftsanteile veranlasst, führt der geldwerte Vorteil aufgrund der Nutzungsentgeltminderung zu Einnahmen aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.
2. Eine verbindliche Auskunft gilt in persönlicher Hinsicht nur für den oder die Antragsteller.

BFH, Urteil vom 22.10.2024 – VIII R 23/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2965-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kosten im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft als Nachlassverbindlichkeiten; Gewährleistung des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei teilweiser Videoverhandlung

1. Zu den als Nachlassregelungskosten abzugsfähigen Aufwendungen für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft können auch Kosten gehören, die im Rahmen der Teilung des Nachlasses für den Verkauf beweglicher Nachlassgegenstände durch Versteigerung anfallen, um die testamentarisch jedem Miterben zugewandten Geldbeträge zu erzielen.

2. Die Öffentlichkeit kann auch bei (teilweiser) Durchführung einer mündlichen Verhandlung mittels Bild- und Tonübertragung von einem anderen Ort nur im Gerichtssaal, nicht aber an dem anderen Ort hergestellt oder ausgeschlossen werden.

BFH, Urteil vom 21.8.2024 – II R 43/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2965-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur schuldbefreienden Drittschuldnerzahlung im Insolvenzeröffnungsverfahren

Zahlt der Drittschuldner im Insolvenzeröffnungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 i. V. m. § 82 der Insolvenzordnung (InsO) schuldbefreiend auf ein Konto des späteren Insolvenzschuldners, vereinnahmt dieser das Entgelt für die von ihm umsatzsteuerpflichtig erbrachte Leistung ab-

schließend, so dass keine Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 4 InsO vorliegt.

BFH, Urteil vom 29.8.2024 – V R 17/23
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2965-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Ausübung des Blockwahlrechts im Rahmen einer Körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft

1. NV: Soweit § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 KStG-Korb II i. V. m. Satz 6 der für die Jahre 2001 bis 2003 modifizierten Fassung des § 8b Abs. 8 KStG-Korb II vorsieht, dass bei der Ausübung des Blockwahlrechts von Kranken- und Lebensversicherungsunternehmen „negative Einkünfte“ einer Organgesellschaft nicht dem Organträger zugerechnet werden, bezieht sich dies auf den Gesamtbetrag der Einkünfte aus sämtlichen Einkunftsquellen und nicht nur auf die Einkünfte im Sinne des § 8b KStG.

2. NV: Die Weiterleitung tariflicher Steuerermäßigungen der Organgesellschaft auf die Ebene des Organträgers (§ 19 Abs. 1 KStG) setzt die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft beim Organträger voraus.

BFH, Urteil vom 13.8.2024 – I R 1/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2965-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Bezugnahmen des FG auf Schriftsätze des Finanzamts zur Begründungserleichterung

NV: Auch außerhalb der in § 105 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung geregelten Fälle ist die